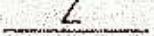
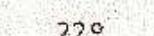


Planzeichen - Erläuterung

	Geltungsbereich		Abwasser Rückhaltebecken
	geplante Gebäude		Entwässerungsrichtung
	besteh. Grundstücksgrenzen		Kinderspielplatz
	geplante " "		Öffentl. Parkflächen
	Verkehrsfäche		Stellplätze
	Fußweg (öffentl.)		Garagen
	befahrbarer Wohnweg (privat)		Gemeinschaftsstellplätze
	nicht " "		
	Straßenbegrenzungslinie		
	Zahl der Vollgeschosse zwingend		Gemeinschaftsgaragen
	Einzel- u. Doppelhäuser		Landschaftsschutz
	Hausgruppen		Maß von OK Strafenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschößfußboden
	Flachdach		
	Satteldach		Straßenhöhe R.M.N.
	Dachneigung		Grünfläche
	Baulinie		Einfahrt auf dem Baugrundstück
	Baugrenze		Läden
	Schutzraum		nicht störende Handwerksbetriebe
	Technikraum		Trafostation
	Trennungslinie zwischen Teilbebauungsplan 1 und 2		

Beb. - Plan für das Wohngebiet  
in Saarlouis - Fraulautern,  
westlich des Großen Sandes

500

11.11.1966

11.11.1966

Hege

Döhr

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet (WR)
2.1 Baugeschäft	gem. § 3 (2) BauNVO zulässig sind Wohngebäude
2.1.1 zulässige Anlagen	gem. § 3 (3) BauNVO können ausnahmsweise Läden und nicht stören die Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, an den im Plan bezeichneten Stellen zugelassen werden
2.1.2 ausnahmeweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan bei 1 Vollgeschoss 0,4
3.2 Grundflächenzahl	" 2 Vollgeschosse 0,4 " 3-6 " " 0,3
3.3 Geschosshäfenzahl	bei 1 Vollgeschoss 0,4
3.4 Raumgrößenzahl	" 2 Vollgeschosse 0,7 " 3 " " 0,9
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	0,8 1,0 entfällt
4. Bauweise	entfällt
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	siehe Plan und geplante Grundstücksgrenzen
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkreise Mitte Haus bis OK Erdgeschoszfußboden)	siehe Plan, Gebäude ohne Angabe richten sich nach Geländehöhe
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan; außerdem Stellplätze außerhalb u. innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	siehe Plan
12. Überwiegender für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	siehe Plan; Bunker-Schutrraum
15. Verkehrsflächen	siehe Plan
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan und nach späterem besonderen Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen	entfällt, soweit nicht dargestellt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u. -leitungen	entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	siehe Plan, Rückhaltebecken
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgräben oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsräten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erbschließungsbürgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	alle Wohnwege
24. Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	siehe Plan
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren städtischen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	siehe Plan
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau ausgebt	im gesamten Geltungsbereich
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BauG ausgestellt vom **16.07.1966**.  
bis zum **16.01.1971**...

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauG als Sitzung des Stadtrates am ... beschlossen.

*Stadtbauamt, den 22. Mai 1967.*

Der Bürgermeister

*Georg Hornsch  
(Bürgermeister)*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauG genehmigt.

Saarbrücken, den **3. Juli 1967**  
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungswesen  
im Auftrag **16.07.1967** K.H.K. und  
**W.Z.K.**  
(Dipl. Ingenieur)

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauG wurde am **22. Juli 1967**  
ortsschließlich bekanntgemacht.

*Stadtbauamt, den 25. Juli 1967.*

Der Bürgermeister

*Georg Hornsch  
(Bürgermeister)*

**Festgesetzte Flachdachbereiche innerhalb des Stadtgebietes**  
hier: Einheitliche Grundlage zur Beurteilung und Einvernehmenserteilung

**Beschlussausfertigung:**

Gemäß der **einstimmig** ausgesprochenen Empfehlung des Beirates für  
Stadtplanung und Umwelt fasste der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt  
ebenso

**einstimmig**

folgenden Beschluss:

**Die grundsätzliche Möglichkeit, das Einvernehmen der Gemeinde zur  
Befreiung von der Festsetzung Flachdach soll unter folgenden  
Voraussetzungen hergestellt werden.**

1. Die betroffenen Nachbarn müssen dem Bauvorhaben zugestimmt haben. Bei  
Wohnwegen, Hausgruppen oder bei einer besonderen Eigenart des Gebietes  
(Hanglage) sind dies alle betroffenen Anlieger, in größeren Gebieten die  
seitlichen Nachbarn. Im Falle der Schaffung neuen Wohnraumes sind dies  
sowohl die seitlichen als auch die gegenüberliegenden Anlieger.
2. Dachneigungen und Gauben haben sich dem bereits Vorhandenen  
anzupassen. Weicht der Antrag davon ab, sind die Unterschriften der  
betroffenen Nachbarschaft gemäß 1. einzuholen.
3. Einheitliche Trauf- oder Giebelstellung ist einzuhalten.
4. Der Planungswille des jeweiligen Gebietes und die städtebaulichen Absichten,  
die durch einen Bebauungsplan oder durch örtliche Bauvorschriften formuliert  
und festgesetzt sind. (z.B. die Eigenart der Hanglage), dürfen durch die  
Veränderung der Dächer nicht beeinträchtigt werden. (nachbarschützend)

*Die Richtigkeit des Auszuges wird bescheinigt.*

*Verteiler:*

Herrn Oberbürgermeister Fontaine  
Herrn Bürgermeister Fuß  
Herrn Beigeordneten Mahren  
Stadtamt 60, Herrn Serriere  
Stadtamt 61, Herrn Baus, Frau Geiger, Frau Gipp  
z.d.A.

*zur weiteren Veranlassung,  
zur Kenntnisnahme.*

*21. Mai 2003*

*(Schmitt)*

<b>Kreisstadt Searlouis</b>	
640	22. MAI 2003
	650
	Amt für Stadtplanung u. Hochbau
	<i>BB</i>



*Für bestimmte Baugebiete  
gelten Sonderregelungen.  
→ Bei Stadtplanungsamt erfragen!*